

Klausur im BGB IV

stud. iur. Rim Talal, 17 Punkte

Die Klausur wurde an der Juristischen Fakultät der Leibniz Universität Hannover im Sommersemester 2019 bei Professor Dr. Buck-Heeb geschrieben, ihr gebührt herzlicher Dank für das Einverständnis der Sachverhaltsveröffentlichung.

Sachverhalt: Christian (C) wohnt in seinem Dorf im Süden Bayerns. An sein Grundstück grenzt unmittelbar das Grundstück seines Nachbarn Norbert (N) an. Als C auf einer mehrwöchigen Reise in der Sahara unterwegs ist, wütet ein Orkan in weiten Teilen Europas und verschont auch das Dorf des C nicht. Hierdurch wird eine 20m hohe Fichte auf dem Grundstück des C derart stark beschädigt, dass der Baum auf die Garage des C zu stürzen droht. In der Garage befindet sich das wertvolle Auto des C. N erkennt als selbstständiger Landschaftsgärtner die Umsturzgefahr sofort. Da er C in der Sahara telefonisch nicht erreichen kann, sieht N keine andere Wahl, als die Fichte selbst zu fällen. Nur so lässt sich die Gefahr, dass der Baum auf die Garage des C stürzt und dessen Oldtimer zerstört, beseitigen. N ist angesichts seines Berufs mit Baufällarbeiten sehr erfahren. Als es windstill ist, setzt er sach- und fachgerecht an, die erforderlichen Schnitte am Baum durchzuführen. Währenddessen wird jedoch, was N nicht vorhersehen konnte, die Fichte von einer ungewöhnlich starken Windböe erfasst. Der Baum stürzt daraufhin entgegen der geplanten Fallrichtung über die Grundstücksgrenze auf den Carport des N, der dadurch vollständig zerstört wird. Als C von seiner Reise zurückkommt, bemerkt er sofort, dass seine geliebte Fichte gefällt wurde.

N erzählt daraufhin, was passiert ist, und verlangt von C zum einen eine übliche Vergütung von EUR 500,00 für die von ihm durchgeführten Baumfällarbeiten sowie zum anderen Ersatz für seinen zerstörten Carport. C ist hierüber verärgert und fragt sich, ob N beides verlangen kann.

Aber damit endet der Ärger, der C nach seinem Urlaub erwartet, noch nicht. Vielmehr stellt er fest, dass sein Kunde X in einem Blogbeitrag auf Facebook einen Boykottaufruf gegen das große Catering-Unternehmen des C angestrengt hat. Dort war zu lesen: „Dieser Caterer ist ein absolutes Ärgernis. Es war eine absolute Katastrophe. Es hat nicht geschmeckt und war viel zu wenig. Manche Gäste haben gar nichts mehr vom Buffet abgekriegt. Bloß nicht buchen!“ Tatsächlich hatte das Essen nicht für alle Gäste gereicht.

1. Hat N einen Anspruch auf die übliche Vergütung i.H.v. EUR 500,00 für die Baumfällarbeiten und kann er Ersatz für seinen zerstörten Carport verlangen?

2. Kann C deliktische Ansprüche gegenüber X geltend machen?

GUTACHTERLICHE LÖSUNG

Frage 1: N könnte gegen C einen Anspruch auf die übliche Vergütung i.H.v. EUR 500 und Ersatz für seinen zerstörten Carport gemäß §§ 677, 683 S. 1, 670 BGB¹ haben.

I. Fremdes Geschäft

Zunächst müsste N ein fremdes Geschäft getätigten haben. Unter einem Geschäft versteht man alle rechtsgeschäftlichen und tatsächlichen Handlungen mit wirtschaftlichen Folgen. Fremd ist ein Geschäft, wenn es objektiv zum Pflichten- und Interessenkreis eines anderen gehört. N fällt den Baum des C. Es ist die Aufgabe des C, seinen Baum zu fällen, sodass hier ein objektiv fremdes Geschäft vorliegt.

II. Fremdgeschäftsführungsabsicht

Weiter müsste N mit Fremdgeschäftsführungsabsichten gehandelt haben. Dies liegt vor, wenn der Geschäftsführer das Geschäft auch subjektiv für einen anderen besorgen wollte. Bei objektiv fremden Geschäften wird dies vermutet.

III. Ohne Auftrag

Ferner müsste N ohne Auftrag oder ohne sonstige Berechtigung gehandelt haben. Ohne Auftrag handelt, wer dem Geschäftsherrn gegenüber weder aus Vertrag noch kraft Gesetzes verpflichtet ist. Zwischen C und N lag kein Vertrag vor. C wusste nichts von dem Fällen des Baumes. Folglich handelte N ohne Auftrag oder ohne sonstige Berechtigung.

¹ §§ ohne Gesetzesbezeichnung sind solche des BGB.

IV. Vornahme des Geschäfts entspricht Interessen und Willen des Geschäftsherrn

Die berechtigte GoA setzt weiter voraus, dass die Übernahme des Geschäfts dem Interesse und wirklichen bzw. mutmaßlichen Willen entspricht. Dem Interesse des Geschäftsherrn entspricht die Übernahme, wenn sie für den Geschäftsherrn objektiv nützlich ist. Hätte N die 20m hohe Fichte nicht gefällt, wäre sie auf die Garage des C gefallen und hätte unter anderem sein Auto zerstört. Mithin war die Übernahme des Geschäfts objektiv nützlich, sodass die Übernahme des Geschäfts dem Interesse des C entsprach. Willensgemäß ist die Übernahme, wenn der Geschäftsherr, also C, sich damit ausdrücklich oder konkludent einverstanden erklärt hat. C ist nicht zu erreichen. Folglich kann sein wirklicher Wille nicht festgestellt werden. Kann der wirkliche Wille nicht festgestellt werden, so ist auf den mutmaßlichen Willen abzustellen. Dieser lässt sich ermitteln, indem man sich fragt, welchen Willen der Geschäftsherr geäußert hätte, wenn er gefragt worden wäre. Dabei ist ebenfalls darauf abzustellen, was objektiv nützlich ist. Hätte man C gefragt, hätte er wahrscheinlich zugestimmt, den Baum zu fällen. Mithin entspricht die Geschäftsübernahme auch dem mutmaßlichen Willen.

V. Rechtsfolge

Es handelt sich folglich um eine berechtigte GoA.

1. Bzgl. der üblichen Vergütung

N könnte gegen C einen Anspruch auf die übliche Vergütung gemäß §§ 683 S. 1, 670, 1835 III analog haben. Gemäß § 1835 analog kann der Geschäftsführer die übliche Vergütung verlangen, wenn die Tätigkeit zu seinem Beruf gehört. N ist selbstständiger Landschaftsgärtner. Das Fällen von Bäumen gehört zu seinem üblichen Beruf, sodass er gemäß § 1835 III analog gegen C einen Anspruch auf die übliche Vergütung i.H.v. EUR 500 hat.

2. Bzgl. des zerstörten Carpots

N könnte gegen C einen Anspruch auf Ersatz des zerstörten Carpots gemäß §§ 683 S. 1, 670 haben.

Fraglich ist, ob es sich um eine reine Nachbarschaftsgefährlichkeit handelt. Dies ist jedoch abzulehnen aufgrund der Tatsache, dass ein 20m hoher Baum beim Fällen ein großes Risiko mit sich zieht. Der Geschäftsführer kann Ersatz der Aufwendungen verlangen.

Aufwendungen sind freiwillige Vermögensopfer. Bei dem zerstörten Carpot handelt es sich nicht um freiwillige, sondern vielmehr um unfreiwillige Vermögensopfer, also um

einen Schaden. Dieser kann grds. nicht ersetzt werden, außer es handelt sich um einen risikotypischen Begleitschaden. Dass eine 20m hohe Fichte beim Fällen auch in eine andere als die geplante Richtung fallen kann, gehört zur Gefahr dieser Geschäftsübernahme und stellt zunächst einen risikotypischen Begleitschaden dar.

Allerdings stellt sich das Problem, dass die berechtigte GoA hier einem Werkvertrag ähnelt. Bei einem Werkvertrag kann der Ausführende neben der Vergütung auch keinen Ersatz für eigene Eigentümer, die er selbst beschädigt, verlangen. Folglich wäre es dem Geschäftsherrn nicht zumutbar, dass er neben der üblichen Vergütung verschuldensunabhängig noch Ersatz für Rechtsgüter des Geschäftsführers zahlen muss. Mithin hat N keinen Anspruch gegen C auf Ersatz seines zerstörten Carpots.

VI. Ergebnis

N hat gegen C keinen Anspruch auf seine übliche Vergütung i.H.v. EUR 500 gemäß §§ 677, 683 S. 1, 670.

Frage 2: C könnte gegen X einen Anspruch auf Schadensersatz gemäß § 824 haben.

I. Behaupten oder Verbreiten von unwahren Tatsachen

1. Tatsachen

Zunächst müsste es sich um Tatsachen handeln. Tatsachen sind im Gegensatz zum Werturteil dem Beweis zugänglich. X schreibt auf Facebook, dass es dort eine Katastrophe sei, dass das Essen nicht geschmeckt habe und viel zu wenig gewesen wäre. Wie die Umstände bzw. Zustände bei einem Catering Unternehmen sind, ist grds. dem Beweis zugänglich. Mithin liegen Tatsachen vor. Bei dem Geschmack handelt es sich jedoch um ein subjektives Element und stellt damit ein Werturteil dar.

2. Unwahre Tatsachen

Die Tatsachen müssten unwahr gewesen sein. Unwahr ist eine Tatsache, wenn sie nicht der Wirklichkeit entspricht. Laut Sachverhalt hatte das Essen tatsächlich nicht für alle gereicht. Damit liegt eine unwahre Tatsache nicht vor.

3. Zwischenergebnis

Mangels unwahrer Tatsache scheidet ein Anspruch aus § 824 aus.

II. Ergebnis

C hat keinen Anspruch auf Schadensersatz gegen X gemäß § 824.

C könnte gegen X einen Anspruch auf Schadensersatz gemäß § 826 haben.

I. Schaden

Zunächst müsste C ein Schaden entstanden sein. Schaden bedeutet i.S.d. § 826 jede nachteilige Einwirkung auf die Vermögenslage. Ob C Verluste machte, lässt sich aus dem Sachverhalt nicht entnehmen, sodass kein Schaden vorliegt.

II. Ergebnis

C hat gegen X keinen Anspruch auf Schadensersatz gemäß § 826.

C könnte gegen X einen Anspruch auf Schadensersatz gemäß § 823 I haben.

I. Rechtsgutsverletzung

Zunächst müsste ein Rechtsgut des C i.S.d. § 823 I verletzt sein. In Betracht kommt das Recht am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb.

1. Anwendbarkeit

Mangels anderer besonderer Rechtsgüter ist die Anwendbarkeit zu bejahen.

a) Gewerbebetrieb

Bei C müsste es sich um einen Gewerbebetrieb handeln. Ein Gewerbebetrieb ist eine selbstständige, auf Dauer angelegte und der Gewinnerzielung dienende Tätigkeit. C leitet ein großes Catering Unternehmen. Folglich handelt es sich um einen Gewerbebetrieb.

b) Betriebsbezogener Eingriff

Weiter müsste es sich um einen betriebsbezogenen Eingriff handeln. Betriebsbezogen ist ein Eingriff, wenn er sich nach seiner objektiven Stoßrichtung gegen den betrieblichen Organismus und die unternehmerische Entscheidungsfreiheit richtet. X unternimmt auf Facebook einen Boykottaufruf gegen das Catering-Unternehmen des C. Darin ist ein betriebsbezogener Eingriff zu sehen.

II. Verletzungshandlung

Der Eingriff müsste durch eine Handlung des X erfolgt sein. Eine Handlung ist jedes menschliche Tun. Als Handlung ist positives Tun oder pflichtwidriges Unterlassen denkbar. Positives Tun liegt bei einem aktiven Eingriff in geschützte Rechtsgüter vor. Vorliegend veröffentlicht X in seinem

Blogbeitrag Boykottaufrufe gegen das Unternehmen des C. Ein positives Tun liegt damit vor.

III. Haftungsbegründende Kausalität

Die Handlung des X müsste kausal für den Erfolg sein. Die Rechtsgutsverletzung müsste X i.S.d. haftungsbegründenden Kausalität zurechenbar sein.

1. Äquivalenz

Der Boykott-Aufruf müsste *conditio-sine-qua-non* gewesen sein. Hätte X keinen Boykottaufruf gestartet, läge kein betriebsbezogener Eingriff vor.

2. Adäquanz

Es müsste auch adäquat kausal gewesen sein. Dies ist der Fall, wenn die Handlung generell geeignet ist, den Erfolg herbeizuführen, und nicht außerhalb jeder Wahrscheinlichkeit bzw. allgemeinen Lebenserfahrung liegt. Es ist generell geeignet, mit solch einem Boykottaufruf in den Betrieb eines anderen einzutreten.

3. Schutzzweck

Der Schutzzweck der Norm müsste erfüllt sein. Dies ist der Fall, wenn er gerade den eingetretenen Erfolg verhindern wollte. Das Recht am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb soll den Gewerbebetrieb vor ungerechtfertigten Eingriffen schützen. Der Schutzzweck ist damit erfüllt.

III. Rechtswidrigkeit

Der Eingriff müsste rechtswidrig gewesen sein. Beim Recht am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb handelt es sich um ein sog. Rahmenrecht, sodass die Rechtswidrigkeit nicht indiziert, sondern anhand einer Abwägung der widerstreitenden Interessen im Rahmen einer umfassenden Güter- und Interessenabwägung positiv festgestellt wird. Vorliegend steht das Interesse des C auf einer Seite und auf der anderen die in Art. 5 GG verankerte Meinungsfreiheit. Daraus ergibt sich, dass jeder seine Meinung frei äußern kann. Dass das Essen nicht geschmeckt hat, ist eine Meinungäußerung, die X in Schrift auf Facebook veröffentlicht. Ein Catering-Unternehmen müsste wissen, wie viel geliefert werden muss, damit es für die angegebene Anzahl an Gästen ausreicht.

Jedoch wird C in seinem Recht auf Berufsfreiheit aus Art. 12 GG eingeschränkt. Allerdings ist zu beachten, dass C Kritik, die der Wahrheit entspricht, hinnehmen muss. Das Essen hat tatsächlich nicht ausgereicht. Die Meinungsfrei-

heit des X überwiegt das Interesse des C. Mithin handelte X nicht rechtswidrig.

IV. Ergebnis

C hat gegen X keinen Anspruch auf Schadensersatz gemäß § 823 I.

C könnte gegen X einen Anspruch auf Schadensersatz gemäß § 823 I i.V.m. Art. 1, Art. 2 GG haben.

I. Rechtsgutverletzung

Zunächst müsste ein Rechtsgut des C i.S.d. § 823 I verletzt sein. In Betracht käme das Allgemeine Persönlichkeitsrecht aus Art. 1, Art. 2 GG.

1. Anwendbarkeit

Das APR müsste anwendbar sein. Mangels anderer besonderer Rechtsgüter ist die Anwendbarkeit zu bejahen.

2. Eingriff in den Schutzbereich

Das APR schützt grds. die Intims-, Privats- und Individualsphäre. C wird als Caterer kritisiert, weshalb sein Ansehen und sein Ruf in der Öffentlichkeit mit großer Wahrscheinlichkeit geschmäler werden. Mithin liegt ein Eingriff in seine Individualsphäre vor.

II. Rechtswidrigkeit

X müsste rechtswidrig gehandelt haben. Auch beim APR handelt es sich um ein Rahmenrecht, weshalb ebenfalls die Rechtswidrigkeit positiv festgestellt werden muss. Auf der einen Seite steht das Ansehen des C und auf der anderen die Meinungsfreiheit bzw. die Allgemeine Handlungsfreiheit des X. Einen Boykottaufruf gegen C zu starten, stellt einen schwerwiegenden Eingriff dar. Überwiegt das Interesse des C, so handelte X rechtswidrig. Für C spricht, dass X den C darauf zunächst privat aufmerksam machen könnte, dass er mit der Leistung des C unzufrieden war. Für X spricht, dass die Öffentlichkeit ein Interesse daran hat, zu wissen, ob das Catering Unternehmen des C empfehlenswert ist. Folglich überwiegt auch hier das Interesse des X bzw. der Öffentlichkeit.

III. Ergebnis

C hat gegen X keinen Anspruch auf Schadensersatz gemäß § 823 I.

C könnte gegen X einen Anspruch auf Schadensersatz gemäß § 823 II i.V.m. § 185 StGB haben.

I. Schutzgesetz

Zunächst müsste es sich bei § 185 StGB um ein Schutzgesetz handeln. Es handelt es sich um ein Gesetz i.S.d. Art. 2 EGBGB, welches die Ehre des Opfers schützt. Folglich handelt es sich bei § 185 StGB um ein Schutzgesetz.

II. Schutzgesetzverletzung

Weiter müsste das Schutzgesetz verletzt sein.

1. Beleidigung

Zunächst müsste X den C beleidigt haben. Eine Beleidigung ist die Kundgabe eigener Missachtung, Geringschätzung oder Nichtschätzung. X sagt, dass C ein Ärgernis sei, es eine Katastrophe war, das Essen nicht geschmeckt habe und zu wenig gewesen wäre. Grds. äußert er Missachtung gegenüber C, jedoch nicht gegen C als Person, sondern dessen Leistung als Caterer. Es ist eher eine Widerspiegelung seiner Leistung als eine Beleidigung.

2. Zwischenergebnis

Mangels Beleidigung scheidet eine Verletzung des § 185 StGB aus.

III. Ergebnis

C hat gegen X keinen Anspruch auf Schadensersatz gemäß § 823 II i.V.m. § 185 StGB.